

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 359/2012

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Varel

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	öffentlich	17.09.2012	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich		Vorberatung
Rat	öffentlich		Entscheidung

Sachbearbeiter/in: gez. Jens Neumann	Fachbereichsleiter/in: gez. Rainer Rädicker
---	--

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Satzung der Stadt Varel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Das vom Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 22.03.2012 beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept 2012 beinhaltet die Überarbeitung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Varel und damit verbunden die Prüfung, die darin festgesetzten Steuersätze anzuhängen.

Der anliegende Entwurf einer Neufassung der Vergnügungssteuersatzung orientiert sich an den nichtamtlichen Empfehlungen des Niedersächsischen Städtetages und beinhaltet den derzeitigen Stand der im Bereich der Vergnügungssteuer ergangenen Rechtsprechung.

Derzeit vergnügungssteuerlich relevant sind ausschließlich die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie die Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen. Mit der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung könnte zukünftig insbesondere auch für multifunktionale PC's in Spielhallen und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten Vergnügungssteuer erhoben werden.

Die maßgebliche Änderung beinhaltet den Wechsel der Bemessungsgrundlage bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit. In der bisherigen Veranlagung nach pauschalen Steuersätzen (§ 9 Nr. 1 der bisherigen Satzung) sieht das Bundesverfassungsgericht den Gleichheitsgrundsatz verletzt, da die Einspielergebnisse der Spielgeräte an den verschiedenen Aufstellorten im Satzungsgebiet regelmäßig eine große Schwankungsbreite aufweisen. Der anliegende Entwurf der Neufassung sieht daher in § 6 Abs. 6 bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das von der Gerichtsbarkeit geforderte Einspielergebnis als Bemessungsgrundlage vor, da mittlerweile alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind.

Der Steuersatz wurde auf 15 % festgesetzt und liegt damit an der Obergrenze des üblichen Rahmens vergleichbarer Kommunen in der Region, die im allgemeinen Steuersätze zwischen 12 und 15 % festgesetzt haben (s. Anlage). Bei der Festsetzung des Steuersatzes hat der Satzungsgeber das Erdrosselungsverbot zu beachten, d. h., die Steuer darf es dem durchschnittlichen Automatenaufsteller im Erhebungsgebiet (Stadt Varel) nicht unmöglich machen, den gewählten Beruf des Aufstellers von Spielautomaten ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage seiner Lebensführung zu machen. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in einem Fall 15 % als noch zulässig anerkannt. Ein Steuersatz von 15 % wird auch von den Städten Westerstede, Oldenburg und Wildeshausen erhoben.

Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit bleibt es bei der bisherigen pauschalen Erhebung nach Art, Anzahl und Ort der Aufstellung. Die Steuersätze wurden hier moderat erhöht.

Ein Vergleich der wichtigsten Regelungen zwischen der bisherigen Satzung und der Neufassung ist dieser Vorlage beigelegt.

Zu den möglichen Mehreinnahmen aus der Vergnügungssteuer, die sich zu rund 90 % aus der Veranlagung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zusammensetzt (derzeit 108 Geräte im Bereich der Stadt Varel), kann keine sichere Prognose abgegeben werden, da nur unzureichende Erkenntnisse hinsichtlich der in der Stadt Varel erzielten Einspielergebnisse vorliegen. Im Vorfeld wurden alle Personen und Unternehmen, die Spielgeräte in der Stadt Varel aufstellen, angeschrieben und um freiwillige Mitteilung der Einspielergebnisse gebeten. Die wenigen daraufhin mitgeteilten Daten waren jedoch für eine sichere Prognose nicht verwertbar. Aufgrund der Informationen aus einigen Vergleichskommunen wird jedoch mit höheren Einnahmen gerechnet. Darüber werden jedoch erst nach Ablauf von 2-3 Monaten der Erhebung gesicherte Erkenntnisse vorliegen.